



GEMEINDE VELTHEIM

Abwasserreglement

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 25.11.2016.
Dieser Beschluss ist am 03.01.2017 in Rechtskraft erwachsen.

Gemeinderat Veltheim
Der Gemeindeammann:



Der Gemeindeschreiber:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	1
II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht	3
III. Bewilligungsverfahren	4
IV. Technische Ausführungsvorschriften.....	6
V. Rechtsschutz und Vollzug.....	8
VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen	8

B Abwasserreglement

Gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 beschliesst die Einwohnergemeinde Veltheim

I. Allgemeine Bestimmungen

	§ 1
Zweck	Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
	§ 2
Geltungsbereich	Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.
	§ 3
Abwasseranlagen und Begriffe	<p>¹Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.</p> <p>²Die Begriffe sind im Kapitel IV Technische Ausführungsvorschriften definiert.</p>
	§ 4
Aufgaben der Gemeinde	<p>¹Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.</p> <p>²Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.</p> <p>³Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.</p>
	§ 5
Projekt- und Kreditbewilligung	Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Sanierung, Renovierung, Reparatur und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.
	§ 6
Gemeinderat	Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für: a) die kommunale Abwasserplanung (§17 EG UWR); b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel; c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des BVU und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;

- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 7

Gewässerschutzstelle
§ 30 EG UWR
§ 37 V EG
UWR

¹Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme mit Protokoll der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR.

²Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

§ 8

Kanalisationsplanung
§ 17 EG UWR

¹Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

Genehmigung
§ 21 EG UWR

²Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutz-zonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 9

Öffentliche Abwasseranlagen

¹Innerhalb der Bauzone werden in der Regel alle Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen).

Statuten

²Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt BVU zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung DVI und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

³Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der Kantonalen Fachstelle gestattet.

§ 10

Private Abwasseranlagen

¹Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

	<p>²Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.</p>
Art. 11 GSchV Abwassersa- nierung	<p>³Bei neuen Gebäuden muss das Dachwasser und Sickerwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.</p> <p>⁴Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.</p> <p>⁵Falls bei ausserordentlichen Verhältnissen Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrags zu regeln.</p> <p>⁶Private Schmutzwasserleitungen innerhalb einer Grundwasserschutzzone S2 sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu renovieren oder zu erneuern</p>
	<p>§ 11</p>
Abwassersa- nierung ausserhalb Bauzonen § 17 EG UWR	<p>¹Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.</p> <p>²Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.</p>
	<p>§ 12</p>
Abwasserka- taster	<p>Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p>

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

	<p>§ 13</p>
Anschluss- pflicht	<p>¹Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen, wenn dies nach Art. 11 und 12 GSchG vorgesehen ist.</p> <p>²Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.</p>
	<p>§ 14</p>
Anschluss- recht	<p>¹Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.</p> <p>²Stetig fliessendes, unverschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe § 25) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.</p>

³Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

§§ 35/36 V
EG UWR

⁴Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 15

Bestehende
Abwasseranlagen

¹Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

²Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

³Bei der Erneuerung oder Renovierung der öffentlichen Abwasseranlagen sind gemäss § 34 V EG UWR die privaten Anlagen durch den Eigentümer auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren.

§ 16

Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

III. Bewilligungsverfahren

§ 17

Gesuch für
private Abwasseranlagen

¹Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch einzureichen.

²Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

³Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der Abteilung für Baubewilligungen zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

§ 18

Gesuchsun-
terlagen

¹Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

a) Planunterlagen

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem GEP ausserhalb
- Baugebiet (Sanierungsplan) mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet);
- Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei

- Gesuchen innerhalb Baugebiet);
- Situationsplan 1:500 mit folgenden Angaben:
Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.;
 - Gewässerschutzbereiche Au, Ao und üB;
 - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen;
 - Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.);
 - Anfallstellen, Abwasserart und Menge;
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammfänger;
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen;
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen;
 - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt);
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.;
 - Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.
 - b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben
 - Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen;
 - sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderats mit Zustimmung des BVU notwendig.

²Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 19

Prüfungskosten Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden

§ 20

Baubeginn, Geltungsdauer Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach § 65 BauG.

§ 21

¹Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

²Für Projektänderungen gilt § 52 BauV

§ 22

Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme ¹Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen

²Die Ausführungsqualität der Anlagen ist mittels Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem

von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen in-
nert Monatsfrist dem Gemeinderat abzugeben.

³Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

IV. Technische Ausführungsvorschriften

§ 23

Technische
Ausführungs-
vorschriften

¹Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und
Normen massgebend:

- Der Ordner «Siedlungsentwässerung» des BVU, Abteilung für Umwelt (AfU);
- Schweizer Norm SN 592000 (2002), Planung und Erstellung von Anlagen für
die Liegenschaftsentwässerung;
- Schweizer Norm SN 533190 (2000), SIA 190, Kanalisationen;
- Ordner «Erhaltung von Kanalisationen» des VSA.

²Es gilt jeweils die aktuelle Fassung dieser Vorschriften

§ 24

Abwasser

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftli-
chen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der
Kanalisation stetig damit abfließende Wasser sowie das von bebauten oder
befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser.

§ 25

Nichtver-
schmutztes
Abwasser

¹Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie
folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung;
- 2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung;
- 3. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention.

Dabei handelt es sich um

- a) Fremdwasser, wie Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen,
Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage,
Wärmepumpen; evtl. Bachwasser ist zu versickern oder in ein oberirdisches Ge-
wässer einzuleiten.
- b) Dachwasser ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her
zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

²Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP
und dem Ordner «Siedlungsentwässerung» der Abteilung für Umwelt, Kapitel
14.

³Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass
es weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Ge-
wässer zugeleitet werden kann.

Wenig ver-
schmutztes
Abwasser

⁴Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanali-
sation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann
das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht

versickert werden.

- a) Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.
- b) Plätze, wie Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten. Die Schriftenreihe «Wohin mit dem Regenwasser? Beispiele aus der Praxis», herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, BAFU (2000), enthält Konstruktionsbeispiele aus der ganzen Schweiz. Bei der Wahl der Konstruktion sind die Weisungen im Ordner «Siedlungsentwässerung» der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14 und 15, zu berücksichtigen.

§ 26

Übergangslösungen

¹Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

²Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

§ 27

Einleitungsbewilligung

¹Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz).

²Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret.

§ 28

Landwirtschaftsbetriebe

¹Innerhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen. Die restlichen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

²Ausserhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach Art. 12 Abs. 4 GSchG nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.

³Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 29

Haftung
Finanzierung

¹Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

²Private Abwasseranlagen sollten daher von fachlich ausgewiesenen Ingenieuren projektiert und deren Ausführung überwacht werden.

³Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

⁴Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, seine Handlungen oder Unterlassungen ein

Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

V. Rechtsschutz und Vollzug

§ 30

Rechtsschutz,
Vollstreckung

²Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement BVU oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departement BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

³Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 31

Strafbestimmungen

¹Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss § 70 – 73 GSchG - ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet bei der zuständigen Stelle Anzeige.

²Bei Übertretungen gemäss § 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim der zuständigen Stelle.

³Die Anwendung von § 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 32

¹Das Reglement tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 24.11.2000 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

§ 33

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.